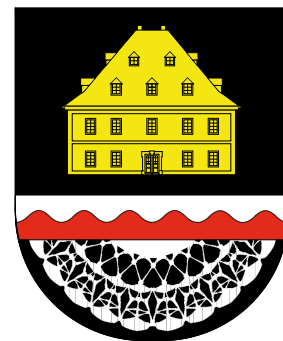


Ellefelder Bote

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Ellefeld



Jahrgang 2017

Dienstag, den 14. Februar

Nummer 2

Gucken und Staunen



Foto oben: Heinrich Kerber / Fotos unten: Karlheinz Rieß

Aus dem Rathaus wird berichtet

Beschlüsse

Die Beschlüsse der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung können die Ellefelder Bürger im Rathaus im Hauptamt (Zimmer 4) während der Sprechzeiten einsehen.

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Ellefeld:

Montag: nach Vereinbarung
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Ellefeld begrüßt neuen Erdenbürger

Die Gemeindeverwaltung übermittelt die herzlichsten Glückwünsche.



Johann Purschwitz
 geb. 24.12.2016



Emma Becker
 geb. 12.01.2017

Fotos: privat

Ellefelder Ideen



Die Ideen aller Ellefelder sind gefragt...

Haben Sie Ideen rund um das Bauen, Gestalten und Leben in unserer Kommune? Lassen Sie uns dran teilhaben, wir freuen uns drauf.

Gemeindeverwaltung Ellefeld

Telefon: 03745/78110 oder Mail: idee@ellefeld.de

SATZUNG

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ellefeld

Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ellefeld

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), letzte Änderung vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letzte Änderung durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen allgemeinen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnis Antrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Haftung und Sicherheiten
- § 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 10 Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Gebührenbemessung
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
- § 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Ellefeld. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG..

§ 2**Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubnis und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere den straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtlichen Vorschriften, einzuholen.
(z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung)
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3**Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Gaststätten und Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. bauliche Anlagen, wie Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendungen, wenn sie in den Gehwegbereich ragen (dabei ist zu beachten, dass Teile baulicher Anlagen weder in die Fahrbahn hineinragen noch ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn erwarten lassen und dass höher angebrachte bauliche Anlagen wie Sonnenschutz-, Vordächer o. ä. mindestens eine Höhe von 2,50 m über Gehweg-/Straßennebenflächen und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben müssen);
 3. Aufgrabungen, Überspannungen, Baustellenzufahrten und Überfahrten;
 4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;

6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen;
 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 8. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll und Wertstoffen;
 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und in einer Höhe von bis zu 4 m der übrigen Verkehrsfläche;
 10. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.
 - (3) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.

§ 4**Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in angemessener Frist, grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Ellefeld zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich in der Gemeinde Ellefeld als Straßenverkehrsbehörde oder beim Landratsamt als der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5**Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzung gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzung erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld

Gestaltung, Druck und Verlag: Printhouse Colour Concept, Inh. Helko Grimm • Syrauer Str. 5 • 08525 Plauen-Kauschwitz
Tel. 0 37 41 / 59 88 38 • Fax 0 37 41 / 59 88 37 • E-Mail: helko.grimm@pccweb.de

Anzeigenschaltung unter: Tel. 0 37 41 / 59 88 38 • Fax 0 37 41 / 59 88 37 • E-Mail: print@pccweb.de

Beilagen sind ausschließlich in der Verantwortung des Verlags und werden nicht durch die Gemeinde Ellefeld beigelegt.

Internet: www.ellefeld.de, E-Mail: gemeinde-ellefeld@ellefeld.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Jörg Kerber; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Karlheinz Rieß, Horst Teichmann, Heinrich Kerber und Doreen Karl.

Erscheinungsfolge: monatlich. Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Ellefeld sowie per E-Mail

§ 6**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, oder zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes der Vorrang der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle mit geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher die Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist.

§ 7**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen auch der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden an Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie die Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8**Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch

die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten und aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemeinen Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen;
 2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 3. die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag vor der Abfuhr und am Tag der Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Tag vor der Entleerung und am Tag der Entleerung;
 5. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen;
 7. die in Absprache mit der Gemeinde genutzten Recyclingcontainerstellplätze.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10**Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nummer 3 bis 9 SächsStrG oder in §23FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße, einen Weg oder einen Platz ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, in bestimmten Fällen bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 11**Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
 - (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeführt wird.
 - (3) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
 - (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
 - (5) Von der Entrichtung der Sondernutzungsgebühr sind befreit: die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, soweit die Gebühr nicht auf Dritte umgelegt werden kann.
- Auf Antrag kann Gebührenfreiheit oder -ermäßigung erteilt werden für
1. Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung;
 2. Werbung für Zirkusgastspiele kleiner und mittlerer Unternehmen;
 3. Sondernutzungen, die eine gemeinnützige Zielsetzung und allgemein förderwürdige Zwecke verfolgen oder die unmittelbar karitativen, sozialen, mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen.

§ 12**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13**Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach wirtschaftlichem Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden die Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe und volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14**Gebührenerstattung**

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise auf Antrag erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühr entrichtet wurde oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

- (3) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 15**Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16**Gebührensschuld und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) die Gebührensschuld entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührensschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Für die folgenden Jahre entsteht die Gebührensschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung;
 - d) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ausnahmefällen nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgelegt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 - a) Buchstabe a), c) und d) mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b) erstmals mit der Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sondernutzung auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
 Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 17**Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund der Gemeinde Ellefeld vom 26. 04. 1995 außer Kraft.

Ellefeld, den 26.01.2017



J. Kerber
J. Kerber
 Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ellefeld vom 26.01.2017

	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maß-/Zeiteinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal		
	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und angrenzendem Zubehör	m ² pro Monat	0,20
	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen (kurzzeitig bis 1 h)	Stück pro Tag	2,50
	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen (über 1 h)	Stück pro Tag	10,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen		
	Verkaufsautomaten	Stück pro Jahr	60,00
	Warenständer	m ² pro Monat	2,50
	Gerüste	Grundgebühr pro Monat	10,00
3.	Lagerung		
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	Grundgebühr pro Monat	10,00
3.2	Ablagerung von Baustoffen u.a. Arbeitsmaterial (soweit nicht unter 3.1. erfasst)	Grundgebühr pro Monat	10,00
3.3	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen (soweit nicht unter 3.1. erfasst)	Grundgebühr pro Monat	10,00
	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern	Grundgebühr pro Monat	10,00
4.	Werbung		
	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge oder Infostände, Tribünen u. ä.)	Grundgebühr pro Tag	15,00
	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln bis zu 5 Stück bis zu 10 Stück bis zu 20 Stück unabhängig der Stückzahl	Grundgebühr pro Woche jede weitere Woche	15,00 20,00 25,00 zuzüglich 5,00
	Werbepanner bis 3 m Länge je weiterer lfd. Meter	Stück pro Tag	1,50 zuzüglich 2,00
	Verteilung von Werbeschriften	Person pro Tag	10,00
5.	Andere Nutzungen		
	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 8. Tag	Fahrzeug pro Tag	25,00
	Ausleihgebühr Verkehrszeichen sowie Verkehrszeichenträger	Stück pro Tag	0,50
	Aufgrabungen	Grundgebühr pro Woche	10,00

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlet-

zung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kinderwelt: Am großen Zukunftsrade gedreht

Vor acht Monaten wurde die Grundsteinlegung unter freiem Himmel gefeiert. Die Einweihung des Kinderkrippen-Anbaus der "Kinderwelt" in Ellefeld fand nun am 7. Februar unter dem Dach des neuen modernen Flachbaus statt.

Es war ein Freudentag für alle, zuallererst für die Kinder, die ihr neues Domizil schon 14 Tage zuvor bezogen hatten, aber auch für deren Eltern, die Gemeinde Ellefeld mit ihren Mitarbeitern und Ratsmitgliedern sowie den Planern, Handwerkern, Ausstattern und Geldgebern. Alle waren der Einladung "Kommt zum Gucken und Staunen!" gefolgt. Die Kinder begrüßten die Gäste mit dem Lied von den fleißigen Handwerkern.

Inmitten von den Kindern dankte Bürgermeister Jörg Kerber allen am Bau Beteiligten. "Wir drehen ein großes Rad für die Zukunft unserer Kinder. Da müssen viele kleine Räder ineinander greifen". Für 565.000 Euro - 23.000 Euro weniger als geplant - ist ein Neubau mit Gruppenraum, Schlafraum, ein Kinderwagen- und ein Sanitärraum entstanden, in denen sich die Kleinen und ihre Betreuer wohlfühlen. Große Fenster und helle freundliche Farben tragen dazu bei. Im Sommer gelangen die Kinder vom großen Gruppenraum ins Freie. Im Winter blicken sie auf den Park und die Spielanlagen ihrer Einrichtung.

Geschaffen wurden 14 neue Krippenplätze. Zur Zeit besuchen 190 Kinder (Krippe, Kindergarten, Hort) die Einrichtung. Betreut werden sie von 15 Erzieherinnen und zwei Erziehern. Gefördert wurde der Bau mit Mitteln aus dem Bundessondervermögen "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018" und aus Haushaltsmitteln des Vogtlandkreises. Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich auf 165.000 Euro.

Mit dieser Erweiterung sicherte die Gemeinde den Rechtsanspruch der Ellefelder Eltern auf einen Krippenplatz ab. "Wir fühlen uns in jeder Hinsicht für das Gedeihen unserer Kinder verantwortlich", versicherte der Bürgermeister. Und auch die Leiterin der Kinderwelt, Carolin Grimm, versicherte in ihren Dankesworten „Die kleinen Ellefelder liegen uns tagtäglich am Herzen“. Glückwünsche überbrachten Bundestagsabgeordnete Yvonne Magwas, Landtagsabgeordneter Sören Voigt, der erste Beigeordnete des Landrates Dr. Uwe Drechsel sowie Vertreter beteiligter Ämter. Zahlreiche Eltern und Großeltern sowie ehemalige „Kinderwelt-Kinder“ schauten vorbei. Gekrönt wurde die Einweihung mit einer Riesentorte in Form des neuen Anbaus.

Nun kann der „Alltag“ wieder einziehen in die Kinderwelt Ellefeld - ge-

meinsames Spielen, Lernen und Spaß haben. Für Interessierte stehen die Türen dennoch offen. Auf der Homepage der Kinderwelt www.kinderwelt-ellefeld.de kann man sich jederzeit informieren oder sich auch an die Leiterin, Frau Carolin Grimm, unter Telefon 03745/6639 wenden.

**Sybille Güntzel-Lingner
und Gemeindeverwaltung**



Inmitten der Kinder eröffnet der Bürgermeister Jörg Kerber die Einweihungsfeier.



Der Bürgermeister Jörg Kerber (2.v.l.) überreichte die Gebäcktaler mit einem Danke an Dr. Uwe Drechsel (1. Beigeordnete des Landrates), Beatrice Hauer (Amt für Jugend und Soziales), Carolin Grimm (Leiterin der Kinderwelt), Yvonne Magwas (Bundestagsabgeordnete), Antje Neubert (Untere Bauaufsichtsbehörde des LRA) sowie Sören Voigt (Landtagsabgeordneter) (v.l.n.r.)



Die Kinder begrüßten die Gäste mit einem kleinen Programm. Andreas Polomsky, Dagmar Wolf und Jasmin Tröger (v.l.n.r.) - die Erzieher unterstützten sie dabei.



Die neue Gruppe im Anbau nennen sich die „kleinen Füchse“. Hier gab deshalb „kleine Füchse“ zum Vernaschen und einen etwas größeren für den Bürgermeister. Im Bild hinten: Ilona Schütz und Ulrike Heckel - die Erzieherinnen der Gruppe „kleine Füchse“ (v.r.n.l.)



Die große Einweihungstorte – eine Nachbildung des Krippenanbaus. Ausgedacht und angefertigt von Isabell Bolz (Bäckerei Schrader in Falkenstein). Das Anschneiden des Prachtstückes wurde ebenfalls ein gemeinsames „Projekt“.

Fotos: Karlheinz Rieß und Heinrich Kerber

Empfang für Zugezogene

Der ist ja nur zugezogen! Das hört man manchmal, wenn über Leute gesprochen wird, die nicht in unseren Heimatorten geboren und aufgewachsen, sondern eben „nur zugezogen“ sind.

Diesen alten Brauch wollen wir in Ellefeld nicht pflegen. Es gab dazu in diesem Jahr bereits zum zweiten Mal den „Empfang für Zugezogene“. Alle, die im Laufe eines Jahres ihren Wohnsitz nach Ellefeld verlegt haben, erhielten vom Bürgermeister eine Einladung zu diesem Abend am 2. Februar 2017. Sie ging immerhin an 82 Erwachsene und 44 Kinder. Natürlich haben nicht alle teilgenommen. Trotzdem sind einige der Einladung gefolgt und konnten viel Wissenswertes über ihre neue Heimat erfahren. Gemeinderäte, Verantwortliche von Vereinen und Kirchgemeinden haben das vielseitige Leben unseres Ortes vorgestellt. Auch kulinarisch konnten die neuen Ellefelder schon mal verwöhnt werden. Dabei haben sie sicherlich auch gemerkt, dass wir gerne gemeinsam feiern.

So hoffen wir, dass nach diesem Abend dem Gefühl des „Zugezogen-Seins“ auch das Gefühl des „Angekommen-Seins“ folgt.

Herzlich willkommen allen Ellefeldern!

Gemeindeverwaltung



Foto: Heinrich Kerber

Einer von uns ...

Nachfolger im Sparkassen-Gebäude



Frau Carola Weigel und Herr Dipl.-Ing. Harald Radüchel
Foto: Horst Teichmann

Freizug öffentlicher Gebäude bedeutet oft Leerstand. Nicht so beim Gebäude der ehemaligen Sparkasse in Ellefeld. Im Dezember hat Herr Radüchel das Gebäude erworben und plant, hier sein Architektur-Büro einzurichten.

Bisher befand sich sein Büro an der Hauptstrasse 1, am Ortsausgang in Richtung Auerbach. Er hatte sich hier im April 2003 niedergelassen. Das Kaufangebot der Sparkasse für das Gebäude kam ihm gerade zurecht. Zum einen stünden in den bisherigen Räumen Renovierungen und Veränderungen an, zum anderen ist der neue Standort zentraler gelegen und die Bausubstanz neueren Datums. Die modernen Räume eignen sich gut für sein Arbeitsfeld, das Grundstück bietet Freiraum für weitere Vorhaben.

Die Eröffnung des neuen Büros ist voraussichtlich für März geplant. Bis dahin sind einige Innenarbeiten fällig. Die Fassade soll einen neuen Anstrich erhalten. Dabei ist dem Naturfreund Radüchel der Erhalt der Schwalben-Nistmöglichkeiten wichtig. Die Panzerglasscheiben der alten Kassenanlage wurden dem Falkensteiner Zoo für den Bau von Gehegen überantwortet. Das gewohnte Bild des Gebäudes – einschließlich des Vorfeldes und der Ex-Sparkassenuhr – wird sich nicht verändern. Ebenso bleiben natürlich beide Wohnungen im Obergeschoss. Die Gestaltung des rückwärtigen Geländes ist noch offen. Freie Parkmöglichkeiten wird es aber auf dem Privatgrundstück auf Grund von Verantwortlichkeiten nicht mehr geben, hingegen sind Miet-Parkplätze durchaus denkbar bis hin zu einer evtl. Bebauung. Aber selbst nach

einer Einfriedung wird der „Zaster-Laster“, also der Sparkassen-Bus, zu den gewohnten Zeiten am bisherigen Platz weiter zur Nutzung bereit stehen.

Herr Radüchel arbeitet derzeit mit einem Partner und beschäftigt zwei freie Mitarbeiter. Er würde gerne eine personelle Erweiterung sehen, da die Auftragslage sehr gut ist. Zur Ergänzung der bekannten Planungs- und Projektierungsleistungen hat sich Herr Radüchel 2009/2010 zum Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz weitergebildet. Er hat einen Kundenstamm im gesamten Vogtlandkreis. Auftraggeber sind neben privaten Bauherren insbesondere Industriekunden und Gemeinden. Für die Gemeinden Werda, Bergen, Theuma, Triebel, Tirpersdorf sowie die Stadt Plauen war und ist er tätig. In Bergen zählte neben dem Kindergarten das Bürger-Begegnungszentrum zu seinen Projekten, in Triebel wurde der Kindergarten umgebaut und erweitert. In Plauen wurde der DRK-Kindergarten seit 2008 für 260 Kinder saniert, eine Erweiterung für 30 Plätze ist in Arbeit. Das jüngste abgeschlossene Großprojekt war der Umbau und die Sanierung des Plauener Vogtlandmuseums in der Nobelstraße, bestehend aus drei Gebäuden aus der Zeit des Klassizismus und dazu die neue E.-O.-Plauen-Galerie. Für die Firmen Bürstenmann Stützengrün und Metallbau Weischlitz wurden in den vergangenen Jahren Produktions- und Bürogebäude geplant. Zur Zeit in Arbeit ist eine Erweiterung der Firma Modellbau Roth in Theuma, wo Flugzeugteile für Airbus hergestellt werden.

Wir wünschen Herrn Radüchel an seinem neuen Standort beruflichen Erfolg und alles Gute.

Horst Teichmann

Fotorätsel Februar 2017

Haben Sie das schon entdeckt in Ellefeld?



Foto: Horst Teichmann

Das Motiv unseres neuen Foto-Rätsels führt uns zu einer Kunstrichtung, die „Jugendstil“ genannt wird und die in den zwanzig Jahren zwischen 1890 und 1910 in vielen europäischen Ländern verbreitet war.

Der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verbreitete Historismus hatte in der Gebäude-Architektur wie in der Innenarchitektur (Möbel) und auch in der Kleidung historisch überlieferte Formen verarbeitet und war zu einer überladenen, bombastisch überschwänglichen Formenvielfalt gelangt. Künstler in vielen europäischen Ländern strebten in einer Gegenbewegung einen Wandel an. Die in München von Georg Hirth 1895 herausgegebene Zeitschrift „Die Jugend“ wurde zum Sprachrohr und zum Namensgeber dieses Wandels.

Der Jugendstil bemühte sich um eine Integration der Kunst in den Alltag, von profanen Gebäuden über Möbel und Haushaltsgegenstände bis zu Schmuck und Glaswaren. Im Gegensatz zum Maschinenzeitalter und zur Industrialisierung suchte man Ideen in der Natur, aber auch in der Mystik und ganz allgemein im „Schönen“. Dekorativ geschwungene Linien in Form von wallenden Pflanzenranken, Lilien, Seerosen oder auch von Schwänen, verbunden mit geometrischen Formen und menschlichen Ideal-Gestalten.

Anklänge der Jugendstil-Architektur finden sich neben Gebäude-Fassaden in unserer Gegend vor allem in Gartenlauben und Holz-Veranden. Ein solches Beispiel stellen wir Ihnen vor. Kennen Sie den Standort?

Horst Teichmann

Aus dem Vereinsleben

Gemischter Chor Ellefeld e.V.



25 Jahre Gemischter Chor Ellefeld e.V.

Mit der Ellefelder Schlossweihnacht im vergangenen Jahr haben wir Sängerinnen und Sänger des „GCE“ das Jahr 2016 mit Auftritten in unserer Heimatgemeinde, Marieney und Lichtenwalde musikalisch abgeschlossen. Zu unserer Vereinsweihnachtsfeier, an der BM J. Kerber und sein Amtsvorgänger Heinrich

Kerber teilnahmen, beide haben uns natürlich auch mit ihren Trompeten ein Ständchen gespielt, konnten wir eine gute Bilanz ziehen.

Leider begann das neue Jahr mit einer traurigen Nachricht für unseren Chor. Unser Chorleiter von 1996 – 2000 Wolfgang Würtemberger verstarb am 2. Januar. Wir haben deshalb in der Mitgliederversammlung unseren verstorbenen Chorleiter nochmals ausführlich gewürdigt und ihm mit einer Gedenkminute geehrt. Es war unserem Chor auch ein Bedürfnis, ihn auf seinem letzten Weg am 27.01. zu begleiten und ihm zum Abschied einen Segenswunsch zu singen. Wir werden unseren 2. Chorleiter der Chorgeschichte ein bleibendes Andenken bewahren – unsere Gedanken sind bei seinen Kindern und seiner Familie.

Nun ist es aber an der Zeit, das neue Jahr vorzubereiten, denn 2017 wird für unseren Chor ein ganz besonderes.

Vor 25 Jahren haben sich der Ellefelder Musiklehrer Rüdiger Löscher und Interessierte aus Ellefeld und Umgebung zusammengesetzt, um über die Gründung eines Chores zu beraten. Im Dezember war es dann soweit, der Verein „Gemischter Chor Ellefeld e.V.“ wurde gegründet, unser 1. Chorleiter war Rüdiger Löscher, der aus gesundheitlichen Gründen im Jahre 1996 die Chorleitung abgeben musste (gestorben 2010).

Wir können deshalb als „Gemischter Chor Ellefeld“ auf eine 25jährige Geschichte zurückblicken. Diesen Rückblick wollen wir natürlich nicht nur im Vereinsraum, sozusagen im stillen Kämmerlein, begehen, sondern mit einem Jubiläumskonzert am 29. April in der Ellefelder Grundschule Otto Schüler. Schon heute sind alle interessierten Ellefelder Bürger herzlich dazu eingeladen. Wir freuen uns, dass wir diesmal den Mosenchor aus Marieney gewinnen konnten, mit dem wir seit vielen Jahren beim Buttergrundsingen aufgetreten sind.

Die Vorbereitung auf diesen und andere Höhepunkte sind bereits in vollem Gange unter der musikalischen Leitung von Maria Uhlmann, die übrigens unseren Chor schon im 11. Jahr leitet.

Um die geplanten Aktivitäten und Auftritte abzusichern, werden natürlich auch einige finanzielle Mittel benötigt – sollten also in Ellefeld und Umgebung Sponsoren gerade ernsthaft überlegen, ob und an wen sie kleine „Spenden“ verteilen könnten – unser Chorverein wäre sehr dankbar (IBAN:DE808705800035200007 24;

BIC: WELADED1PLX; Stichwort: 25 Jahre GCE e.V.)

Auch diesmal wollen wir unseren Beitrag im Ellefelder Boten nutzen,

um sangesfreudige Frauen und Männer, ganz besonders Bässe und Tenöre zu ermutigen, zu uns zu kommen und mit uns zu singen, denn wir singen nicht nur - bei uns im Verein gibt es immer viel Freude und Spaß.

Wenn es Interessenten geben sollte, dann melden SIE sich bei:

Petra Döhler (03744-214701) oder

Jürgen Tüllmann (03745-6777) oder

Werner Schädlich (03744-213943)

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung und freuen uns auf SIE.

**i. A. des Vorstandes
W. Schädlich, Vorsitzender**

Jagdgenossenschaft Ellefeld

Einladung

Liebe Mitglieder,

die Versammlung der Jagdgenossen des Jagdbezirks Ellefeld findet am Mittwoch, dem **29. März 2017, um 19.00 Uhr** in der Gaststätte Turnhalle Ellefeld statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Rückblick und Informationen der Jagdpächter
3. Rechenschaftsbericht, Jagdpachtzahlung
4. Diskussion, Sonstiges

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

gez. Vorstand Jagdgenossenschaft Ellefeld



WIR FÜR ELLEFELD e.V.

Einladung Jahreshauptversammlung

Der Vorstand des Vereins „WIR FÜR ELLEFELD“ e.V. lädt hiermit alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **30.03.2017 um 18.30 Uhr** in die Gaststätte „Turnhalle“ in Ellefeld ein.

Vorstand

Jubilare

Die Gemeindeverwaltung gratuliert den Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag

und wünscht für das neue Lebensjahr alles Gute und viel Gesundheit.

01.03.	Herr Thoß, Wolfgang	zum 80. Geburtstag
06.03.	Herr Lehmann, Hans-Ulrich	zum 70. Geburtstag
11.03.	Frau Tunger, Ursula	zum 70. Geburtstag
13.03.	Herr Weidenmüller, Bernd	zum 75. Geburtstag
17.03.	Herr Künzel, Christian	zum 70. Geburtstag
20.03.	Frau Dressel, Liane	zum 70. Geburtstag
22.03.	Frau Weidenmüller, Renate	zum 75. Geburtstag
25.03.	Frau Werner, Ursula	zum 90. Geburtstag
29.03.	Frau Thoß, Helga	zum 70. Geburtstag



Rufbereitschaft – Allgemeinmedizin

Tel.-Nr. 116117, 03741/457222

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19 – 7 Uhr

Mittwoch, Freitag: 14 – 7 Uhr

Samstag 7 Uhr bis Montag 7 Uhr:

für Rodewisch, Auerbach, Ellefeld, Falkenstein, Treuen

Kirchliche Nachrichten

Gedanken zum Spruch des Monats

Jesus sagt zu seinen Jüngern: Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als erstes: Friede diesem Haus! (Lukas 10,5)

Liebe Leser,

Anfang des Jahres melden sich bei uns immer die Sternsinger von der katholischen Kirche zum Besuch an. Wir freuen uns jedes Mal darauf und bereiten uns vor. Sie singen ein Lied, sprechen den Segen und schreiben oben an die Wohnungstür: „CMB“ und die Jahreszahl. „CMB“ steht für den lateinischen Satz: **CHRISTUS MANSIONEM BENEDICAT**, das heißt: Christus segnet das Haus. Aus diesen Anfangsbuchstaben sind die Namen der drei Weisen aus dem Morgenland entstanden: **C**aspar, **M**elchior, **B**althasar. Immer, wenn wir durch die Wohnungstür gehen, sehen wir über ihr diese Inschrift und wissen: Unsere Wohnung wurde gesegnet. Gottes Segen begleitet uns durch das Jahr in unserer Familie. Und ich bin überzeugt davon, daß Gottes Segen sich in unserer Familie auswirkt. Es ist spürbar, wenn der Segen über der Wohnung und ihren Bewohnern ausgesprochen wurde.

Jesus schickt seine Jünger in die Dörfer und Städte mit einem Auftrag. Sie sollen an die Haustüren gehen, die Menschen besuchen und ihnen die Gute Botschaft sagen, die Jesus ihnen aufgetragen hatte. Und sie sollen, wenn ihnen geöffnet wird, als erstes das Haus und die Familie, die darinnen wohnt, mit dem Friedensgruß segnen. Das schafft Vertrauen, dass sie als Fremde in guter Absicht kommen.

Ich erinnere mich an ein Erlebnis aus der Zeit, als es noch die „Drücker“ gab: Es klingelte an der Tür. Ich machte auf. Ehe ich mich richtig besinnen konnte, hatte ich schon eine Zeitschrift in der Hand und war von einem Wortschwall umgeben. Als ich die Tür wieder verschloß, hatte ich ein Abo abgeschlossen, das ich gar nicht wollte. Viele unangenehme Erlebnisse mit ungebetenen Besuchern haben uns vorsichtig gemacht. Wir verschließen unsere Türen. Zu vielen Bewohnern kommt man nur noch über eine Sprechanlage. Pfarrkollegen in Großstädten berichten, dass sie nur noch sehr schwer in viele Häuser hinein kommen, um Gemeindeglieder zu besuchen. Die Angst vor unliebsamen Besuchern ist groß. Ich bin froh, daß das bei uns auf dem Land anders ist. Und doch passiert es auch bei uns immer wieder, daß Besucher Ärger bringen und keinen Frieden.

Jesu Aufforderung zum Friedensgruß hat noch einen tieferen Sinn: Wann besuche ich jemanden? Wann suche ich Kontakt zu anderen? Nur wenn ich etwas von ihnen will? Wenn ich etwas brauche? Oder auch, wenn der andere mich braucht? Es ist ein großer Unterschied, ob ich Kontakt zu anderen nur dann aufnehme, wenn sie mir nützen, oder auch dann, wenn ich ihnen dienen kann. Besuchen Sie manchmal Leute, weil Sie den Eindruck haben, der könnte mich jetzt brauchen? Dann bringen Sie Segen und Frieden in sein Haus.

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pfr. Eckehard Graubner

Evangelisch-methodistische Auferstehungskirche Ellefeld



Bahnhofstraße 9 in 08236 Ellefeld
Tel: 03745/6088 www.emk-ellefeld.de

Freitag, 03.03.	19.00 Uhr	Gottesdienst zum Weltgebetstag in der Landeskirchl. Gemeinschaft
Sonntag, 05.03.	09.00 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch, 08.03.	09.30 Uhr	Bibelgespräch in Falkenstein
Sonntag, 12.03.	09.00 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch, 15.03.	09.30 Uhr	Bibelgespräch in Falkenstein
	19.00 Uhr	Bibelgespräch in Falkenstein
Sonntag, 19.03.	09.00 Uhr	Gottesdienst
Dienstag, 21.03.	15.00 Uhr	Seniorenkreis
Mittwoch, 22.03.	19.00 Uhr	Bibelgespräch in Falkenstein
Sonntag, 26.03.	09.00 Uhr	Gottesdienst
27.03. - 31.03.		Gemeindeguppen/Hauskreise

Kindergottesdienst:

sonntags, zeitgleich mit dem Gottesdienst der Erwachsenen

SpieDie - offener Spielnachmittag:

dienstags, 15.00-17.30 Uhr in der Rathausturnhalle Falkenstein

Jugendkreis:

donnerstags, 18.30 Uhr im Jugendkeller

freitags, 19.00 Uhr im Jugendkeller

Bibelstunde Göltzschtalblick 16:

Mittwoch 08.03. / 22.03., 15.00 Uhr

Friedensgebet:

montags, 19 Uhr in der Lutherkirche

Luther-Kirchgemeinde Ellefeld



Pfarramt: R.-Schumann-Straße 22 in 08236 Ellefeld
Tel.: 03745/ 759 3134 www.lutherkirche-ellefeld.de

Mittwoch, 01.03.	18.30 Uhr	Bastelkreis
Sonntag, 05.03.	09.30 Uhr	Abendmahlgottesdienst, Pfarrer Graubner
Montag, 06.03.	09.00 Uhr	Frühstück für Frauen
Montag, 06.03.	19.30 Uhr	Gebetskreis
Sonntag, 12.03.	09.30 Uhr	Predigtgottesdienst, Sup. i.R. Hesse
Montag, 13.03.	20.00 Uhr	Für Dich Abend
Sonntag, 19.03.	09.30 Uhr	Abendmahlgottesdienst, Pfarrer Graubner
Montag, 20.03	19.30 Uhr	Gebetskreis
Donnerstag, 23.03.	14.30 Uhr	Seniorenachmittag
Freitag, 24.03.	19.00 Uhr	Bibelkreis in Falkenstein
Samstag, 25.03.	17.00 Uhr	Barocke Musik zur Passionszeit
Sonntag, 26.03.	09.30 Uhr	Predigtgottesdienst, Präd. Kobschull

Frühstück für Frauen

Am Montag, 6.3., frühstücken die Frauen wieder einmal zusammen. Das Thema hält uns diesmal Ute Günther aus Rothenkirchen.

Es geht um „Wurzeln, die mein Leben tragen“ Zeit: 9.00 Uhr -11.00 Uhr
Um Anmeldung im Pfarramt wird gebeten bis 02.03.17.

Kindergottesdienst:

sonntags zu den Vormittagsgottesdiensten
Zuerst feiern die Kinder mit, sie werden im Gottesdienst verabschiedet und gesegnet und ziehen dann in die Sakristei.

Zwergenkirche:

montags, 14.30 Uhr (außer in den Ferien)

Kükenkreis:

Dienstag 07.03. / 21.03., 15.30 Uhr

Christenlehre:

dienstags, 14.30 Uhr (außer in den Ferien)

Friedensgebet:

montags, 19.00 Uhr in der Lutherkirche

Posaunenschor:

mittwochs, 19.00 Uhr

Kirchenchor:

donnerstags, 19.30 Uhr

Flötenkreis:

dienstags, 16.30 Uhr

Junge Gemeinde:

Dienstag 07.03. / 21.03., 17.30 Uhr

Bibelstunde Göltzschtalblick 16:

Mittwoch 08.03. / 22.03., 15.00 Uhr

Bibelwoche mit Udo Vach (ERF)

vom 02. bis 08.03., 19.30 Uhr im Lutherhaus Falkenstein



Wir laden herzlich ein zu einer "Barocken Kammermusik zur Passionszeit" mit Cornelia Kuhnert - Violine | Christine Kandler-Kriehmig - Querflöte | Sebastian Müller - Orgel, Spinett am 25.03. um 17.00 Uhr



Treffpunkt Hoffungsland (für Kinder von 3-14 Jahren):

sonntags, 10.00 Uhr

Offener Treff & Kinderkochkurs (für Kinder von 6-11 Jahren):

dienstags, 16.00-17.45 Uhr

Teeniekreis (für Kinder von 12-14 Jahren):

donnerstags, 17.00-18.30 Uhr

Jugendkreis:

mittwochs, 19.00 Uhr Jugendbibelstunde

samstags, 19.00 Uhr Jugendstunde

Bibelstunde Göltzschtalblick 16:

Mittwoch 08.03. / 22.03., 15.00 Uhr

Friedensgebet:

montags, 19 Uhr in der Lutherkirche



Freitag, 3. März – 19:00 Uhr

Landeskirche Gemeinschaft Ellefeld – Südstraße 15



Südstraße 15 in 08236 Ellefeld
Tel.: 03745/71222 www.lkg-ellefeld.de

Freitag, 03.03.	19:00 Uhr	Weltgebetstag in der LKG
Sonntag, 05.03.	10:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde
Mittwoch, 08.03.	19:30 Uhr	Bibelgespräch der Generationen
Samstag, 11.03.	19:00 Uhr	Bezirksjugendabend in Stützengrün
Sonntag, 12.03.	10:00 Uhr	Family Day
Dienstag, 14.03.	19:30 Uhr	Bibelgespräch Frauen & Männer
Sonntag, 19.03.	14:30 Uhr	Nachmittag für Mitglieder und Freunde
Dienstag, 21.03.	19:30 Uhr	Bibelgespräch
Samstag, 25.03.	19:30 Uhr	Gesprächskreis MG+
Sonntag, 26.03.	10:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde
Dienstag, 28.03.	19:30 Uhr	Offener Gebetsabend



Gartenstraße 19 in 08223 Falkenstein
Tel.: 03745/751475 www.kirche-im-laden.de

Teestube:

Mo. bis Do.: 15.00-18.00 Uhr

Tee, Kaffee und Gespräch, Mini-Bibliothek und Gebetsanliegen, Biete-Suche-Tafel, für Flüchtlinge: Deutsch lernen

Lebensmittelannahme für Brotkorb:

donnerstags 15.00-18.00 Uhr

Zum Brotkorb:

freitags 12.00-15.30 Uhr
 Gesprächsangebot, Andacht und Abgabe von Grundnahrungsmitteln an Bedürftige

Mutti-Kind-Kreis:

- Gott schuf Augen, Nase und Mund
 Dienstag 07.03. 9.00-11.00 Uhr
- 5000 Menschen werden satt
 Dienstag 14.03. 9.00-11.00 Uhr
- Der sinkende Petrus
 Dienstag 21.03. 9.00-11.00 Uhr
- Gott schuf die Familie
 Dienstag 28.03. 9.00-11.00 Uhr

Schulkinderaktion:

Montag 06.03. 16.00-18.00 Uhr Jonglieren und Zirkusspiele

Basteln für Erwachsene:

Mittwoch 08.03. 19.30-21.00 Uhr Torten mit Fondant verzieren /Bitte anmelden!

Handarbeiten - Erwachsene:

Montag 27.03. 19.00-21.00 Uhr für Anfänger und Fortgeschrittene

Spieleabend:

Mittwoch 29.03. 19.00-20.30 Uhr Ein geselliger Abend für Erwachsene



Pfarramt: Am Lohberg 2 in 08223 Falkenstein
 Tel.: 03745/6721 www.heiligefamilie-falkenstein.de

Falkenstein: Sonntag 10.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr (08.30 Uhr Rosenkranz)
 Freitag 08.30 Uhr

Kreuzweg-Andacht am Freitag 10.03. 17.03. 24.03. und 31.03.

Freitag, 03.03. 19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen method. Gemeinde Falkenstein
 Freitag, 10.03. 19.30 Uhr Jugendvesper in Wechselburg
 Sonntag, 19.03. Einladung zum Fastenessen nach dem Gottesdienst – bitte anmelden
 Freitag, 24.03. -
 Sonntag, 26.03. Firmtreff XXL – Wochenende für alle Firmlinge in Schmiedeberg

Hospizvereine

Hospiz- und Beratungsdienst Volkssolidarität

Hospiz- und Beratungsdienst Volkssolidarität
 Klingenthal / Auerbach e.V.
 Altmarkt 6 in 08209 Auerbach
 Tel.: 0176/56723108
 www.hospiz-volkssoli.com



Trauercafé:

Montag, 06. März 2017 in Auerbach,
 Café Nebenan, Goethestr. 7 15 – 17 Uhr

Beratungsangebote – auch zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht: donnerstags im Büro in Auerbach von 9 – 11 Uhr und im

Büro in Klingenthal von 15 – 18 Uhr

Gern stehen wir Ihnen mit unserem theoretischen Wissen und unseren praktischen Erfahrungen unverbindlich und kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.

Aktion „Teddybär“ vom Bundesverband Kinderhospiz

Wir haben uns an dieser Aktion beteiligt und in die Stadtverwaltungen Teddybären gebracht, um auf schwer kranke Kinder und deren Familien aufmerksam zu machen. Gern helfen wir auch in solchen Krisensituationen.

Haben Sie sonst Fragen zur Versorgung Ihrer schwer kranken Angehörigen, wir helfen gern kostenlos und unverbindlich. Auch Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung gehören zu unseren Themen. Sie erreichen uns unter 0176-567-23108. Gern kommen wir auf Wunsch auch zu Ihnen nach Hause.



DRK Pflegedienst - GmbH

Tel. 03745/7441810

**DRK - Seniorentreff Ellefeld
 Göltzschtalblick 16**

Beratung - Begegnung - Versorgung

Alle Seniorinnen und Senioren sind recht herzlich eingeladen, uns zu besuchen.



14. März 2017 14.30 Uhr

"Sport frei"

Auf Wunsch können auch weitere Veranstaltungen organisiert werden, Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Veranstaltung ein kleiner Unkostenbeitrag anfällt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Mobile Sparkasse

Standort:
 jeden Dienstag 09.00 – 10.30 Uhr
 auf dem Parkplatz Hauptstraße 19 in Ellefeld

Der nächste Ellefelder Bote erscheint am 14.03.2017



Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist der 03.03.2017.

Wenn Sie den Ellefelder Bote gern als Mail erhalten möchten, dann schicken Sie uns eine Nachricht an:

gemeinde@ellefeld.de

ad AUTO DIENST **DIE MARKEN-WERKSTATT** **Falkenstein**

Wir suchen einen

Kraftfahrzeug-Mechatroniker m/w

Anforderungen:

- Instandsetzung von Baugruppen und Systemen
- Anbau und Inbetriebnahme von Zubehör
- Diagnose und Reparatur an allen Fahrzeugtypen

Bewerbungen an:

ad Autodienst Falkenstein
 Neustädter Str. 3, 08223 Neustadt OT Siebenhitz
 Tel. 03745/744 32 88, Fax 03745/744 32 99
 E-Mail: mario.fritzsche@autodienst-falkenstein.de

Ihr Werbemedium vor Ort!

Ellefelder Bote
 Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Ellefeld



Anzeigenschaltung unter: Tel. 03741/59 88 38
E-Mail: print@pccweb.de

Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung

schnell, günstig, ohne Bagger

www.baumstumpf-raus.de

Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach

GLAS- & GEBÄUDEREINIGUNG STEINER GBR
BERND & ANNE STEINER
 MEISTERBETRIEB - INNUNGSBETRIEB

Reumtengrüner Str. 47 · **08209 Auerbach**
 Trieber Str. 5a · **08239 Unterlauterbach**
 E-mail: gebaueudereinigung-steiner@t-online.de

Unsere Leistungen:

- X Glas- und Rahmenreinigung
- X Teppichbodenreinigung,
- X Unterhaltsreinigung
- X Reinigung von Polstermöbeln
- X Treppenhausreinigung
- X Hausmeisterdienste
- X Baureinigung
- X Grünflächenpflege, Winterdienst

RUFEN SIE UNS AN
Telefon (0 37 44) 21 28 30 oder (0 37 45) 22 30 49
www.gebaueudereinigung-steiner.de

Betten-Rudolph

jetzt **Bettenreinigung**

E-Mail: bettenrudolph@t-online.de

Unsere Angebote: Daunenslipperbetten, Oberbetten/Kopfbrissen, Bett-/Tischwäsche, Matratzen/Lattenböden, Frottiervare, Nachtwäsche, Sofaläden u. Rissen, Polstermöbel uvm.

Unsere Dienstleistung: Bettledern- und Matratzenreinigung, Wäscherei & Heißmangel, Chemische Reinigung, Pferdeleckenwäscherei, Sonderanfertigung (Betten & Matratzen), Kostenlose Frei-Haus-Lieferung und Entsorgung

Es gibt immer weniger Gründe **aufzustehen**

08209 Auerbach,
Göltzschtalstr.29 Tel/Fax: 03744 213774

HAUSMEISTERSERVICE und CONTAINERDIENST 1,3 - 3 m³

Klaus Röder

Am Graben 16
 Büro Gewerbering 6,
 08236 Ellefeld
 Tel. 03745-70982, Fax: 749860,
 Funk: 01717574928

Alles rund ums Haus
 Alles aus einer Hand

- Kleinreparaturen
- alles rund ums Haus
- Entrümpelungen
- Zaunbau
- Haushalthilfe
- Kleintransporte
- Winterdienst u.v.m.



Neuheiten 2017

Original Subrig®

Küchen & Raumgestaltung Geipel

Bevor Ostern kommt, kommen Sie lieber zu uns.
Am 2. April ist verkaufsoffener Sonntag!

FACHGESCHÄFT
FACHHANDELSRING
 Ergänzigische Volkskunst

Küchen & Raumgestaltung Geipel · Theumaer Weg 34 · 08541 Theuma · Tel. 037463 83546 · www.kuechen-geipel.de

Gesund- und Schlankmacher Nr. 1: Gezieltes Training der Muskulatur!

Die Muskulatur ist unser **wichtigstes Stoffwechselorgan** und **bestimmt die Qualität und Dauer unseres Lebens**.

Die beim Krafttraining im Muskel produzierten **Botenstoffe** sind wahre **Wundermittel!** Sie hemmen Krebszellen, kurbeln die **Fettverbrennung** enorm an, regen die **Knochenneubildung** an, verdrängen **Diabetes** und schützen nachweislich vor **Demenz** und **Alzheimer!** Darüber hinaus werden alle Organsysteme des Körpers gefördert und gestärkt, was einen enormen Einfluss auf Ihre Gesundheit hat.

Die Muskulatur ist der Motor, der unsere Gelenke bewegt und ebenfalls die **„Rüstung“**, die vor **Rücken- und Gelenksbeschwerden** schützt! Belastbar, gesund und attraktiv zu sein liegt also in Ihrer Hand.

Starke Menschen bleiben **jünger und leistungsfähiger** als andere. Nur Achtung: **Bewegung ist noch kein Training!**

Joggen, Nordic Walking, Schwimmen etc. reichen nicht aus. Ihr Körper braucht zum Erhalt, zum Wiedererlangen oder zur Stärkung der Muskulatur einen überschwelligem Trainingsreiz gegen einen Widerstand (Kräftigungstraining). Die **Trainingsintensität** ist hierbei der **entscheidende** Faktor bei allen körperlichen **Anpassungsprozessen** und der Fettverbrennung.

Wie sollte deshalb Ihr Training aussehen:

Kurz und **intensiv** mit dem Ziel der Erschöpfung der jeweiligen Muskulatur. Die nennt man **H.I.T.** (hochintensives Training) und Sie benötigen dazu lediglich **2 x 45 Minuten pro Woche**.

Unterschwelliger Trainingsreiz ruft keine Anpassungsreaktion des Körpers hervor, **bringt Ihnen nicht das Erhoffte** und verbrennt kaum Fett. Die Gesundheits- und Trainingsexperten von INJOY wissen wie man die modernen, vielfältigen Trainingswelten eines Qualitätsclubs einsetzt, um Ihr Training wirksam und abwechslungsreich zu gestalten, damit alle Bereiche von **Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit, Koordination, Entspannung zu fördern, zu verbessern und Körperfett zu reduzieren**.

Was würden Ihre über 600 Muskeln wohl zu Ihnen sagen, wenn Sie es könnten? **„Trainiere mich oder verliere mich.“**

**Worauf warten Sie noch?
Wir sehen uns im INJOY!**

Deutschland trainiert
#ichauch

Besuche uns auf **facebook**

Johanna (90) Jaro (19) Cora (36)

JEDER ERFOLG HAT EINE GESCHICHTE ...

DEINE GESCHICHTE BEGINNT JETZT!

150,-€ sparen* oder 3 Monate gratis* monatlich kündbar*

Trainieren Sie **nicht irgendwie & irgendwo**. Testen Sie **jetzt den Test-Sieger!**

Fühl Dich **NEU**

INJOY
INTERNATIONAL SPORTS- & WELLNESSCLUBS

Oelsnitz • Alte Bahnhofstr. 7
Tel. 037421/20953

Falkenstein • Hangweg 13
Tel. 03745/70396

www.injoy-vogtland.de

*gültig bis 28.02.2017

Anlegen statt stilllegen – aber wie? Was Anleger in 2017 erwartet.



Sven Dittmann
Leiter der
Sparkassenfiliale
in Falkenstein

Der Brexit und nicht zuletzt die Wahl von Donald Trump zum US-Präsidenten haben im alten Jahr für Bewegung an den Kapitalmärkten gesorgt. Was wird uns Ihrer Einschätzung nach in 2017 am meisten beschäftigen?

2017 wird in der Eurozone ein Superwahljahr. In den Niederlanden, in Frankreich und hier in Deutschland wird es jedes Mal spannend sein zu beobachten, ob sich die etablierten Kräfte durchsetzen, oder ob die EU- und reformkritischen Parteien starken Zulauf erhalten. Die politischen Risiken spielen für die Konjunktur und die Kapitalmärkte sicherlich eine spürbare Rolle.

Wird die Europäische Zentralbank ihre Geldpolitik beibehalten oder sehen wir hier in absehbarer Zeit neue Signale?

Die EZB wird nach unserer Prognose erst in 2019 ihr Inflationsziel von Preissteigerungen bei knapp 2 Prozent erreicht sehen. Also wird sie es nicht eilig haben, an ihrer expansiven Geldpolitik plötzlich etwas zu ändern. Wir erwarten nach wie vor erst in 2020 die erste Anhebung des Leitzinses. Anleger müssen jetzt aufpassen, denn sie sehen sich erneut der Realzinsfalle gegenüber. Bei wieder positiver Inflationsrate und einem Nullzinsumfeld geht bei Zinsanlagen reale Kaufkraft verloren. Das sollte man im Blick behalten und bei der Anlageberatung idealerweise ertragsstärkere Anlageklassen berücksichtigen. Das Renditeziel sollte zumindest die Inflationsrate übersteigen.

Werfen wir einen Blick auf die Kapitalmärkte. Worauf sollten sich Anleger einstellen?

Für die Weltkonjunktur sehen wir in 2017 noch einmal eine Belebung mit einem Plus von rund 3,5 Prozent. Das ist ordentlich, aber kein überschäumendes Wachstum. In Euroland muss man das Ganze nach wie vor durch die Nullzinsbrille betrachten: Die EZB kauft umfänglich Anleihen guter Bonität, was deren Rendite an der Nulllinie hält. Oder anders formuliert: Nur mit Wertpapieren lässt sich ein auskömmlicher Ertrag er-

zielen. Aktien gehören dazu und auch Hochzinsanleihen. Wertpapiere erzielen diese Rendite allerdings nicht linear, sondern unter Schwankungen. Anlegern steht in Euroland sicherlich ein schwankungsintensives Jahr bevor.

Angesichts der Aussichten für 2017 scheint einer guten Anlageberatung eine besondere Bedeutung zuzukommen. Was sollte dabei im Mittelpunkt stehen?

Bei vielen Kunden gibt es bei der Zusammenstellung ihrer Geldanlage Verbesserungsbedarf. Dabei geht es nicht nur darum, die Geldanlage leistungsstärker zu machen, sondern auch zu überprüfen, wo Schwächen liegen. Ein detaillierter und systematischer Anlagecheck hilft, die persönlichen Ziele zu definieren und sie letztendlich auch zu erreichen. Alles sollte auf den Prüfstand gestellt werden, um die individuell optimale Anlagestruktur herauszufinden. Wer sich einmal die Mühe gemacht und zusammen mit seinem Berater eine Strategie erarbeitet hat, ist auf lange Sicht solide aufgestellt. Die Zeit für ein Beratungsgespräch bei ihrer Sparkasse ist gut investiert.

Jetzt umsteigen, um ans Ziel zu kommen.
Anlegen statt stilllegen.

Ihr Geld braucht Bewegung.
Reagieren Sie auf das Zinstief.

Neue Perspektiven für mein Geld.


Sparkasse
Vogtland

Deka
Investments

Finanzgruppe



DekaBank Deutsche Girozentrale: Die wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekte und Berichte für Deka Investmentfonds erhalten Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder Landesbank, die Wertpapierinformationen für Zertifikate bei Ihrer Sparkasse oder von der DekaBank, 60625 Frankfurt, und unter www.deka.de



Tel.: 03745 73648
 Mobil: 0172 7954540
 e-mail: info@reinigung-falkenstein.de
 web: www.reinigung-falkenstein.de

Neustädter Str. 2
 08223 Neustadt / OT Siebenhitz

Golla
 Gebäudereinigung
 Meisterbetrieb in Falkenstein

• Glasreinigung jeglicher Art • Grundreinigung • Unterhaltsreinigung
 • Haushaltereiung • Teppich- und Polsterreinigung • Reinigung von
 Solaranlagen • Betreuung von Haus, Hof und Garten • Möbelmontagen

Allianz

Allianz Generalvertretung André Steiniger

Montag bis Freitag *** 08:00 bis 19:00 Uhr

Ferdinand-Lassalle-Str.30, 08223 Falkenstein

Tel.: 0 37 45.7 44 70
 Fax: 0 37 45.74 47 20
 Mobil: 01 72.6 01 28 06

andre.steiniger@allianz.de
 www.allianz-steiniger.de



MITEINANDER
LEBEN

MITEINANDER
LERNEN

Evangelisches Berufliches Gymnasium Schöneck ab Schuljahr 2017 / 2018

⇒ Erreichen des Abiturs mit allgemeiner Hochschulreife

⇒ angebotene Fachrichtungen:

- Gesundheit und Soziales
- Informations- und Kommunikationstechnologie

Anmeldung: bis spätestens 31.03.2017
 Anmeldeformular unter
www.evos-schoeneck.de

Voraussetzungen:

- Realschulabschluss mit guten Noten
- oder Versetzungszeugnis des Gymnasiums in Jahrgangsstufe 11
- oder Realschulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung

Informationsveranstaltung

Samstag, den 04.03.2017
10:00 Uhr bis 12:00 Uhr





Das Team der Löwenapotheke Ellefeld freut sich auf Ihren Besuch.



Apotheker
Jürgen Mädler

LÖWEN APOTHEKE

Kompetent – zuverlässig – freundlich

Ihr Partner

in allen Fragen rund um das Arzneimittel

darüber hinaus

- Homöopathische Beratungen
- professionelles Wundmanagement
- Versorgung mit Trink- und Sondennahrung
- patientenindividuelle Medikamentenverblisterung



Schulstraße 1
08236 Ellefeld

Telefon:
(03745) 6007

Telefax:
(03745) 70942

Up-gefahren

VW speed up! 1.0l 44 kW (60PS) 5-Gang Klimaanlage, LM-Räder, Radio "Composition phone", Lederlenkrad, ZV mit Funk, Scheiben hinten abgedunkelt, USB-Schnittstelle u.v.m.

Jetzt z.B. mit **59,-€** mtl. zu **0,99%** finanzieren und **5 Jahre Garantie** inklusive¹





Abbildung ähnlich



PERSÖNLICH. REGIONAL. KOMPETENT.

Autohaus Bauer GmbH
 Alte Lengenfelder Str. 2B
 08228 Rodewisch
 Tel. +49 3744 36900
www.ah-bauer.de





¹Preis gilt bei Inzahlungnahme Ihres Gebrauchtwagens (außer Audi, Porsche, SEAT SKODA) mit mindestens 4 Monaten Zulassungsdauer auf Ihren Namen. Preis gilt bei Selbstabholung in Autostadt Wolfsburg. Hauspreis: 10.450,- Euro. Anzahlung 2.100,- Euro. Nettodarlehensbetrag: 8.350,- Euro. Zinsen: 280,25 Euro. Darlehenssumme: 8.630,25 Euro. Laufzeit: 48 Monate. Sollzins p.a. gebunden: 0,99%, effektiver Jahreszins: 0,99%, 48 monatliche Raten zu 59,- Euro. Schlussrate bei 10.000,- Euro. 5 Jahre Garantie = 2 Jahre Herstellergarantie + 3 Jahre Garantieverlängerung bei max. Laufleistung 50.000 km Verbrauch in l / 100 km: komb. 4,4/l.o. 5,5 / a.o. 3,8. CO2: 101 g/km, Euro 6, Energieeff. C1